

RS OGH 1963/1/23 7Ob13/63, 1Ob139/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.01.1963

Norm

JWG §29

Rechtssatz

Der die (vorläufige) Fürsorgeerziehung anordnende Gerichtsbeschuß überträgt die Erziehungsrechte auf die Landesregierung; diese kann den betroffenen Minderjährigen in einem Fürsorgeerziehungsheim oder in einer ihr geeignet erscheinenden Familie unterbringen, ohne vorher einen Bescheid erlassen zu müssen.

VfGH vom 18.03.1960, B 98/59; Veröff: JBl 1961,82

Entscheidungstexte

- 7 Ob 13/63
Entscheidungstext OGH 23.01.1963 7 Ob 13/63
nur: Der die (vorläufige) Fürsorgeerziehung anordnende Gerichtsbeschuß überträgt die Erziehungsrechte auf die Landesregierung. (T1) Beisatz: Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit der Jugendfürsorge, also des öffentlichen Rechts. Die Anordnung von Vollzugsmaßnahmen zur Fürsorgeerziehung oder vorläufigen Fürsorgeerziehung durch das Gericht ist daher unzulässig. Erfolgt sie dennoch, dann liegt eine Nichtigkeit vor. (T2)
- 1 Ob 139/74
Entscheidungstext OGH 11.09.1974 1 Ob 139/74
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0063069

Dokumentnummer

JJR_19630123_OGH0002_00700B00013_6300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at